



Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „krone.at“ und „österreich.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Bisher haben sich die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss und seine Mitglieder Mag.^a Heide Rampetzreiter, Wolfgang Sablatnig, BA, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 28.10.2015 in dem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats **gegen die Krone Verlag GmbH & Co KG, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“** und **gegen die oe24 GmbH, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „österreich.at“** wie folgt entschieden:

Der Artikel „Mit 60.000-Euro-Auto zum Wiener Sozialmarkt“, erschienen am 18.08.2015 auf „krone.at“, verstößt gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Der Artikel „Per Nobel-BMW zum Einkauf im Sozialmarkt“, erschienen am 17.08.2015 auf „österreich.at“, verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten „österreich.at“-Artikel wird berichtet, dass zwei Damen von Anrainern dabei fotografiert worden seien, wie sie mit einem „dicken BMW-SUV mit tschechischem Kennzeichen“ im Sozialmarkt in Floridsdorf eingekauft hätten; es ist von einem Skandal die Rede. Zudem wird ein Bezirksrat mit folgender Frage zitiert: „Woher haben solche Menschen den Einkommensnachweis?“

Im zuvor angeführten „krone.at“-Artikel wird über denselben Vorfall berichtet: „Eine gut gekleidete Dame fährt ein Luxusauto mit tschechischem Kennzeichen vor den Sozialmarkt, packt eine halbe Wagenladung billiger Einkäufe in den Kofferraum und braust davon.“ Der nagelneue BMW X5 kostete beim Händler Minimum 58.600 Euro; es wird spekuliert, dass die Tasche am Einkaufswagen von Gucci oder Louis Vuitton sein könnte, ob sie echt oder gefälscht sei, und ob hier „eine Vermögende im Markt für Bedürftige“ einkaufe.

Die „Krone“ habe nachgefragt, und der Geschäftsführer des Samariterbundes Floridsdorf-Donaustadt habe dann einen Tag später erklärt, dass man mit der Frau gesprochen habe: Sie sei eine alleinerziehende Mutter und habe den Einkaufspass für den Sozialmarkt rechtens bekommen. Das Auto habe sie sich von einer Freundin geliehen, da sie nach einer Operation nicht schwer heben dürfe.

Im Anschluss daran wird angeführt, welche Voraussetzungen es für einen Einkaufspass im Sozialmarkt gebe und dass der Einkommensnachweis jedes Jahr kontrolliert werde. Das zeige das generelle Dilemma der Sozialmärkte: Vermögende Menschen, die aber kein Einkommen erzielen, können mitunter einen Einkaufspass erschwindeln, und unter Berufung auf „Insider“ werde von „gewerblichem Missbrauch“ berichtet und davon, dass die Kontrollen „äußerst dürftig“ und die Strafen, wenn es auffliege, „denkbar gering“ seien.

In dem auf „österreich.at“ erschienenen Artikel wird nach Ansicht des Senats zu Unrecht in den Raum gestellt, dass die auf dem Foto vor dem Sozialmarkt abgebildete Frau ihre Einkaufsbewilligung erschlichen habe. Die Frau sei zum Erstaunen der Anrainer „in einem dicken BMW-SUV mit tschechischem Kennzeichen“ vorgefahren und habe einen Großeinkauf getätigt. Schließlich wird von einem „Skandal“ geschrieben. Die Betroffene selbst oder ein Vertreter des Sozialmarktes kommen im Artikel nicht zu Wort. Offenbar wurde nicht einmal der Versuch unternommen, von diesen Personen eine Stellungnahme zu bekommen. Die Recherche, die dem Artikel zu Grunde liegt, bewertet der Senat als mangelhaft (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex). Zudem wurden Beschuldigungen erhoben, ohne dass versucht wurde, eine Stellungnahme der betroffenen Person bzw. Institution einzuholen (siehe Punkt 2.3 des Ehrenkodex).

Schließlich liegt hier auch ein Verstoß gegen Punkt 5.2 des Ehrenkodex vor. Die abgebildete Frau wurde durch den falschen Vorwurf, zu Unrecht in einem Sozialmarkt einzukaufen, diffamiert. Das Ansehen der Betroffenen wurde gemindert und dadurch ihre Persönlichkeit verletzt.

In dem auf „krone.at“ erschienenen Artikel wird mit der Überschrift „Mit 60.000-Euro-Auto zum Wiener Sozialmarkt“, der Aussage im Vorspann, dass „eine gut gekleidete Dame“ mit einem „Luxusauto mit tschechischem Kennzeichen“ im Sozialmarkt „eine halbe Wagenladung billige Einkäufe“ besorgt habe sowie der Frage „Liegt Missbrauch vor?“ impliziert, dass hier etwas nicht rechtens sei. Später werden auch noch die Fragen „Eine Vermögende im Markt für Bedürftige? Was soll das?“ aufgeworfen.

Erst im Anschluss daran wird klargestellt, dass der Geschäftsführer des Samariterbundes erklärt habe, dass es sich bei der Betroffenen um eine alleinerziehende Mutter handle, die den Einkaufspass für den Sozialmarkt rechtmäßig besitze, und dass sie sich das Auto von einer Bekannten für den Einkauf geliehen habe.

Dies wird aber gleich wieder relativiert, indem angemerkt wird, dass Vermögende, die kein Einkommen besitzen, sich leicht einen Einkaufspass erschwindeln könnten.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass der Artikel tendenziös ist. Durch die Überschrift und den ersten Teil wird bewusst der Eindruck vermittelt, dass hier ein Missbrauch vorliegt. Die abgebildete Frau wird dadurch diffamiert und verunglimpft. Im zweiten Teil wird dann zwar über den wahren Sachverhalt berichtet, diese Klarstellung wird jedoch wieder relativiert.

Das Thema Missbrauch von Einkaufsausweisen in Sozialmärkten ist selbstverständlich von öffentlichem Interesse. Die abgebildete Frau hatte mit einem derartigen Missbrauch jedoch nichts zu tun. Dies war auch der Journalistin oder dem Journalisten klar. Die Frau wurde demnach zu Unrecht in Verbindung zu Missbrauchsfällen gebracht.

Auch dieser Artikel verstößt somit gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz).

Der Senat stellt die Verstöße gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung werden die Medieninhaberinnen von „krone.at“ und von „österreich.at“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat

Senat 3

Vors. Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss

28.10.2015